



# Das französisch-spanische Marokkoabkommen unterzeichnet

Madrid, 12. Juli.

Das sogenannte politische Übereinkommen zwischen Frankreich und Spanien über Marokko ist in der letzten Nacht unterzeichnet worden. Es wird nun in beiden Regierungen zur Ratifizierung unterbreitet werden.

Ueber den unterzeichneten Marokkovertrag äußerte sich der Abgeordnete Rabib, der in Madrid die Verhandlungen als abgelehnt bezeichnet gefühlt hatte, gegenüber dem Vertreter des „Reit Journal“ folgendermaßen:

Er glaube, daß Abd el Krim die französisch-spanischen Friedensbedingungen annehmen wird. In Madrid habe man sich über die allgemeinen Absichten Abd el Krims durch spanische Beamten orientiert. Man habe keine Momente aufführen wollen, sondern annehmbare Bedingungen festgesetzt, da durch eine Zurückweisung seitens Abd el Krims parlamentarische Schwierigkeiten in Frankreich entstehen würden. Unrechtig sei, daß in militärischer Hinsicht unannehmbare Bedingungen gestellt worden seien, wie z. B. der Wüsten der Marokkoeffrönte. Die Friedensbedingungen würden später befehen gegeben werden. Es werde eine neue Einteilung der Marokkoprovinzen erfolgen, wobei die Wirtschaft autonome Verwaltung finden würde. Der Souveränität des Sultans, erhalten sollen.

Die Straßer Ausgabe der „Daily Mail“ berichtet, daß der allgemeine Einbruch der seit Abd el Krim die französisch-spanischen Friedensbedingungen nicht annehmen werde. In dem Augenblick, in dem die Ratifizierung der Abmachung nicht erfolgt, werde die französische Regierung eine neue große Offensive ergreifen. Außer der bereits gemeldeten Vergrößerung der französischen Grenzgebiete durch die Marokkoeffrönte aus dem Hauptgebiet würden große Mengen französischer einflußreicher Zölle, Steuern und Zugestänge nach Marokko geführt werden.

## Caillaux zum Senator gewählt

Paris, 13. Juli.

Finanzminister Caillaux ist gestern beim ersten Wahlgang im Departement Sarthe zum Senator gewählt worden, und zwar als Nachfolger des Senators Giron, der demissioniert hatte, um Caillaux Kandidat zu ermöglichen. Caillaux wurde mit 64 gegen 36 Stimmen gewählt.

Ungefähr zur gleichen Stunde erkrankte Frau Caillaux in der Umgebung von Angers einen schweren Autounfall. Ihr Auto fuhr gegen einen Baum und wurde vollständig zertrümmert. Frau Caillaux wurde aus dem Wagen geschleudert und erlitt mehrere Knochenbrüche und zahlreiche Verletzungen im Gesicht, an der Brust usw. Sie wurde sofort in eine Klinik gebracht und dort operiert.

## Landrat Vogl wieder in Freiheit

Und wer den Papst zum Vater hat...

Liebenwerth, 13. Juli.

Wir haben während der Verurteilung in der Angelegenheit der Finanzbetriebsleiter des Landrats Vogl und des Kreisparlamentarikers Herrers von jeder den Standpunkt vertreten, daß der Landrat, dem man während der Untersuchung bis auf weiteres keine Schuld, im Gegenteil, im Gegenteil eine gute Freund und Helfer haben müsse. Bei den allen Maßstäben der Gerechtigkeit und Ehre gegenüber Vergehen von Beamten analogem Gebots ist, hätte, als die Vergehungen des Landrats Vogl bekannt wurden, ohne weiteres angenommen, daß dieser betrügerische Beamte ist. In dem Augenblick, in dem die Verurteilung des Landrats Vogl eine unbillige Auffassung einer Vergehen des Dienstherrn enthalten werden würde. Im Falle Vogl ging es anders und das preussische Ministerium des Innern zeigte sich auf dieser Konvention gegenüber allen erkaunten Fragen, weshalb dieser Beamte so wohlwollend behandelt wurde.

Wohl als Landrat Vogl in die Untersuchungsgänge kam und der Staatsanwalt sofort sein eingehendes Interesse an den Manipulationen des Landrats bezuglich, erging vom Ministerium noch keine andere Verfügung und Vogl war nach wie vor auch als Untersuchungsgegenstand Landrat mit vollem Gehalt und auf Urlaub. Zwei parlamentarische Anfragen, deren zweite (die deutensprachliche) an den Reichstag nicht zu mindern wenig ließ, haben im preussischen Staatsministerium feindlich — doch beherrschend — gegen Vogl weiterhin als Landrat im Amte zu behalten, und

## Der Hüttenkönig

Roman von Hans Richter.

42.  
Nachdruckrecht bei August Scherl, G. m. b. H., Berlin.  
Es wurde ein langer Besuch aus dieser ersten Wüste. Sie verstand es, es ihren Gästen heimlich zu machen, und nach dem Essen aus Heide schon mit Wüsten von Brüggel durch Haus und Hof. Alles mußte sie sehen, die Ringe, die ewig tauchend den Boden, und jeden Baum angucken, der in den Stall trat, die tolligen Schweine und besonders die Pferde. Sie rühte nicht eher, bis sie auf dem dritten Rücken eines Ackerpauzes lag.  
Von oben sah sie auf ihn herab. „Wir müssen einmal drüber reden, ja?“  
Er blieb hochtrabend. „Auf Ackerpauzen kann man nicht reiten und Weisheit sind nicht da. Bloß das von Zante. Sie auf dem bar aber niemand anderes sitzen. Zante. Sie sagt —“  
Er war plötzlich hin.  
„Um aber noch die neugierig. Was sagt deine Zante?“  
Die Brüggel sind nicht mehr reich genug um ihre Pferde zu halten. Es ist keine Schande, man muß sich darauf sein, wenn man einen alten Scherl hat. Früher hatten wir das Geld, jetzt haben es die, die die Fabriken in den Tälern bauen. Ich mag keine Fabriken und keine Arbeiter.  
Mit einem Schreie war Helga von ihrem Stuhl heruntergerollt. Mein Vater hat auch Fabriken und Arbeiter, sagte sie froh.  
Er nickte. „Oh weh, Großvater hat sich immer über die fremden Arbeiter geärgert. Früher war es viel schöner im Doorn.“  
Sie gab ihren Hosen nicht verloren. „Es wird doch so viel Holz gebraucht, deshalb mußte mein Papa die Schneidemühle bauen. Das heißt hier ja auch machen können.“  
„Wir sind keine Holzhändler,“ gab er zur Antwort.  
„Aber mein Großvater fragte die Franzosen, was danach.“  
„Es ist eigentlich eine Schande, wenn einer ein Händler ist,“ fragte sie.  
„Die Wüste sehen.“ „Wer hat die denn das gesagt, Helga?“  
„Eigentlich so hat es ja nicht gesagt, der Günter, aber gemeint hat es so. Er ist Holz, doch er und seine Zante auf dem Gut sitzen. Die Franzosen haben mir es nicht anmerken. Und Papas Werte sind doch viel größer, nicht wahr?“  
„Grüßel! Der wollte die neue Fremden nicht in Gehege bringen.“ Die Arbeiter sind gleich, jeder muß den Hosen anziehen, auf den er gestellt ist. Wenn Günter ein richtiger

# Angerstein achtmal zum Tode verurteilt

(Eigener Drahtbericht.)

Limburg, 13. Juli.

Am Montag abend um 7 Uhr verurteilte der Vorsitzende Landgerichtsrat Roth, im Angerstein-Brosch folgenden Urteil: Der Angeklagte wird wegen Mordes in acht Fällen achtmal zum Tode verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Angeklagten auf Lebenszeit aberkannt. Die Nachverurteilung, Fährdangriff und Beil, werden eingezogen. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Last, soweit er verurteilt worden ist. Vorher wurde als Gerichtsbefehl verurteilt, daß das Verfahren in den übrigen Fällen vorläufig eingestellt wird.

Der Angeklagte nahm das Urteil liehend, den Blick zu Boden gesenkt, aber vollkommen gefest entgegen. Er erklärte, daß er das Urteil annehme, seine Taten könnten nur durch sein Blut geföhrt werden.

## Die Urteilsbegründung

Limburg, 13. Juli.

(Eigener Drahtbericht.)

Der Urteilsbegründung ist der Andra ganz besonders stark. Schon lange vor Beginn ist der Oberprokurator vollkommen überflüssig und die Zeugnisse sind von Jähzornen dicht und drängt. Kurz vor Verkündung des Urteils wird der Angeklagte in den Saal geführt. Der Vorsitzende entrollt noch einmal das Bild der Tat, wie es die Schriftverhandlung ergeben hat. Es besahe kein Zweifel, daß es sich um vorläufigen Mord handelte. Die Frage sei nur, ob der Angeklagte mit Lebenszeit und vollen Ehrenrechten gehandelt habe. Das Gericht hat beide Fragen bejaht. Es ist zu Gunsten des Angeklagten trotz mancher Bedenken, seiner Schilderung über die Tötung der Frau erfolgt. Es ist aber der Meinung, daß er bei der Tötung der Frau mit vollem Bewußtsein gehandelt hat. Die Behauptung des Angeklagten, daß er sich später mit Pistolen erschossen wollte, sieht das Gericht als unwahr an. Glaubhaft sei dagegen die frühere Aussage Angersteins, daß er tatsächlich nach der Tat den Beschluß faßte, alle aus dem Wege zu räumen, die sich über die Meinung der Oberprokurator haben. Bezüglich der anderen Fälle kommt das Gericht zu dem Ergebnis: Mord mit Lebenszeit. Im Anschluß daran wurde das obige Urteil verkündet.

## Die vorangegangenen Plädoyers

Limburg, 13. Juli.

In der heutigen Verhandlung zeigte Angerstein eine Weisungsänderung. Er mutierte jeden genau und unterließ sich lebhaft mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

### Oberstaatsanwalt sein Plädoyer

begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

Oberrichter sein Plädoyer begann. Der Oberstaatsanwalt wies auf die Vorgänge vor dem 1. Dezember 1924 hin, die gemöhnlichen den Unfall für das Drama geben. Im höchsten Maße zu liegen, habe der Angeklagte sich selbst mit seinem Verteidiger, machte Scherze und Lächer. Sein Bild richtete sich aber sofort wieder nach unten, als der

glauben, daß er während der Hauptverhandlungen die Wahrheit gesagt und früher gelogen habe. Zunächst habe Angerstein versprochen, sich mit Beantwortung herauszulassen, das hat nicht geföhrt, er arbeitete er auf Totschlag hin. Die Opfer seien gewöhnlich von hinten erschlagen worden. Es sprechen eine außerordentliche Anzahl von Momenten für Lebenszeit und für das Handeln nach einem wohlüberdachten Plan. In acht Fällen sei er des Mordes überführt worden, in dem Falle des, Hiltbrand, Mord und der Ehebruch des Augustin, des, auch über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bestahe kein Zweifel. Die dauernde Angst der Frau Angerstein erklärt der Staatsanwalt mit nach und nach erfolgter fleischer Vergrößerung. Zweifellos wäre seine Tat gelungen, hätte er nicht den Fehler begangen, statt unten anzuhängen, oben anzuhängen und hat das Schlafzimmer verlassen und die Tür zu öffnen, sie geschlossen zu halten. In diesem Falle wäre vielleicht die Tat nie ausgeführt worden. Staatsanwalt Hofmann vertritt die Ansicht, daß Angerstein aus Mordlust in die Tat verfallen sei, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

der Verteidiger.

Rechtsanwalt Dillmann, in seinem Plädoyer aus, es sei eine harte Pflicht, die die Verteidigung hier zu erfüllen habe. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit sei eine psychologische. Er könne der Auffassung zu, daß von Bewußtsein bei dem Angeklagten keine Rede sein könne. Die Worte, die der Angeklagte vor der Urteilsverkündung ausgesprochen hat, seien nicht die eines Mörder, sondern eines Mannes, der sich selbst als Mörder bezeichnet. Das bisherige Leben seiner Frau habe sich eine Spannung bei Angerstein angeammelt, die zu einer Explosion geführt hätte. Daraus ermahnen aber erhebliche Bedenken über die geistige Zurechnungsfähigkeit Angersteins. Die ganze Tat sei im Sinne der Unschuldigen Begünstigung zu betrachten. Das bisherige Leben seiner Frau habe sich eine Spannung bei Angerstein angeammelt, die zu einer Explosion geführt hätte. Daraus ermahnen aber erhebliche Bedenken über die geistige Zurechnungsfähigkeit Angersteins. Die ganze Tat sei im Sinne der Unschuldigen Begünstigung zu betrachten. Das bisherige Leben seiner Frau habe sich eine Spannung bei Angerstein angeammelt, die zu einer Explosion geführt hätte. Daraus ermahnen aber erhebliche Bedenken über die geistige Zurechnungsfähigkeit Angersteins. Die ganze Tat sei im Sinne der Unschuldigen Begünstigung zu betrachten.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben.

Die Verteidigung hat die Angeklagten als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben. Der Angeklagte hat sich selbst als Mörder bezeichnet, das beweisen die Aussagen der Zeugen, die ihn geföhrt haben

# Halle und Umgebung

Seite 14. Juli.

## Rektorswechsel

Wie alljährlich im Juli, so fand auch diesmal gestern mittags in der Universitätsaula der Rektorswechsel unter großer Anteilnahme der hiesigen Behörden und der Studentenschaft statt. Ein feierliches Festmahl wurde abgehalten, an dem der bisherige Rektor der Humboldtischen Universität, Herr v. Winterhagen, und sein Nachfolger, Herr v. Winterhagen, teilnahmen.

Der folgende Rektor der Universität, der ordentliche Professor der Zoologie (Geheimrat Dr. Ernst v. Döbisch), ertheilte als erste den Bericht des 291. Universitätsjahres seit dem Tode des hiesigen ersten Rektors, des Fürstbischöflichen v. Winterhagen, unter anderem auch über die Tätigkeit der Universität in der letzten Zeit. Er erwähnte die großen Erfolge der hiesigen Wissenschaften, die in der letzten Zeit durch die Tätigkeit der hiesigen Wissenschaftler erzielt wurden.

Am laufenden Universitätsjahr hat der Tod aus den Reihen der Dozentenliste Herrn Prof. Dr. W. H. v. Winterhagen im Alter von 74 Jahren gerissen. In längeren Ausführungen des scheidenden Rektors fanden die großen Leistungen des Verstorbenen und seine Verdienste um die verschiedenen Gebiete des medizinischen Wissens eine ehrenvolle Würdigung. Auch wurden weitere Mitteilungen über erfolgreiche Veränderungen im Lehrkörper, Beförderungen, Habilitationen usw. nach der vorstehenden Stellung zur Frage des Fallens der Denkmäler für die Universität, die in der letzten Zeit durch die Tätigkeit der hiesigen Wissenschaftler erzielt wurden.

Aus dem Bericht ging weiterhin hervor, dass die Universität in der letzten Zeit durch die Tätigkeit der hiesigen Wissenschaftler in den verschiedenen Gebieten der Wissenschaften große Erfolge erzielt hat. Die hiesigen Wissenschaftler haben in der letzten Zeit durch die Tätigkeit der hiesigen Wissenschaftler in den verschiedenen Gebieten der Wissenschaften große Erfolge erzielt.

Die weiteren Ausführungen enthielten eine Mahnung, sich nach dem Grundsatz der Menschlichkeit frei zu machen, nämlich dem Urteil nach dem äußeren Schein. Man soll nicht alle Dinge nach dem praktischen Nutzen einschätzen. Man soll nicht alle Dinge nach dem praktischen Nutzen einschätzen. Man soll nicht alle Dinge nach dem praktischen Nutzen einschätzen.

Der neue Rektor, Prof. Dr. Fleischer, dankte seinem Vorgänger für das, was er in den drei Jahrzehnten seines Amtes für die Universität getan hat. Er erwähnte die großen Erfolge der hiesigen Wissenschaften, die in der letzten Zeit durch die Tätigkeit der hiesigen Wissenschaftler erzielt wurden.

Die hiesigen Wissenschaftler haben in der letzten Zeit durch die Tätigkeit der hiesigen Wissenschaftler in den verschiedenen Gebieten der Wissenschaften große Erfolge erzielt. Die hiesigen Wissenschaftler haben in der letzten Zeit durch die Tätigkeit der hiesigen Wissenschaftler in den verschiedenen Gebieten der Wissenschaften große Erfolge erzielt.

## 100 Semester Sorgo-Thuringia

Die Turnerhochschule in d. C. Sorgo-Thuringia feierte in dieser Woche ihren 100. Geburtstag. Die Turnerhochschule in d. C. Sorgo-Thuringia feierte in dieser Woche ihren 100. Geburtstag. Die Turnerhochschule in d. C. Sorgo-Thuringia feierte in dieser Woche ihren 100. Geburtstag.

Der Abend des zweiten Tages war für den großen Festmahl, bei dem die Turnerhochschule in d. C. Sorgo-Thuringia feierte in dieser Woche ihren 100. Geburtstag. Die Turnerhochschule in d. C. Sorgo-Thuringia feierte in dieser Woche ihren 100. Geburtstag.

Die Turnerhochschule in d. C. Sorgo-Thuringia feierte in dieser Woche ihren 100. Geburtstag. Die Turnerhochschule in d. C. Sorgo-Thuringia feierte in dieser Woche ihren 100. Geburtstag. Die Turnerhochschule in d. C. Sorgo-Thuringia feierte in dieser Woche ihren 100. Geburtstag.

Heftigste ereignisse waren über die Zufünftlichen unserer jungen Akademie. Dr. Fleischer als Vertreter des Rektors der Humboldtischen Universität übertrug die herzlichsten Grüße des Rektors und betonte die Zeit der Akademie. Dr. Fleischer als Vertreter des Rektors der Humboldtischen Universität übertrug die herzlichsten Grüße des Rektors und betonte die Zeit der Akademie.

Ein unglücklicher Sturz. Am 12. Juli gegen 9.30 Uhr vorm. wurde ein 68 Jahre alter Arbeiter auf dem Boden eines Grundstücks in der Fleischerstr. erkrankt. Ein Arzt wurde gerufen, der den Mann auf den Boden brachte. Er starb nach kurzer Zeit.

Ein unglücklicher Sturz. Am 12. Juli gegen 9.30 Uhr vorm. wurde ein 68 Jahre alter Arbeiter auf dem Boden eines Grundstücks in der Fleischerstr. erkrankt. Ein Arzt wurde gerufen, der den Mann auf den Boden brachte. Er starb nach kurzer Zeit.

Ein unglücklicher Sturz. Am 12. Juli gegen 9.30 Uhr vorm. wurde ein 68 Jahre alter Arbeiter auf dem Boden eines Grundstücks in der Fleischerstr. erkrankt. Ein Arzt wurde gerufen, der den Mann auf den Boden brachte. Er starb nach kurzer Zeit.

Ein unglücklicher Sturz. Am 12. Juli gegen 9.30 Uhr vorm. wurde ein 68 Jahre alter Arbeiter auf dem Boden eines Grundstücks in der Fleischerstr. erkrankt. Ein Arzt wurde gerufen, der den Mann auf den Boden brachte. Er starb nach kurzer Zeit.

Ein unglücklicher Sturz. Am 12. Juli gegen 9.30 Uhr vorm. wurde ein 68 Jahre alter Arbeiter auf dem Boden eines Grundstücks in der Fleischerstr. erkrankt. Ein Arzt wurde gerufen, der den Mann auf den Boden brachte. Er starb nach kurzer Zeit.

Ein unglücklicher Sturz. Am 12. Juli gegen 9.30 Uhr vorm. wurde ein 68 Jahre alter Arbeiter auf dem Boden eines Grundstücks in der Fleischerstr. erkrankt. Ein Arzt wurde gerufen, der den Mann auf den Boden brachte. Er starb nach kurzer Zeit.

Ein unglücklicher Sturz. Am 12. Juli gegen 9.30 Uhr vorm. wurde ein 68 Jahre alter Arbeiter auf dem Boden eines Grundstücks in der Fleischerstr. erkrankt. Ein Arzt wurde gerufen, der den Mann auf den Boden brachte. Er starb nach kurzer Zeit.

Ein unglücklicher Sturz. Am 12. Juli gegen 9.30 Uhr vorm. wurde ein 68 Jahre alter Arbeiter auf dem Boden eines Grundstücks in der Fleischerstr. erkrankt. Ein Arzt wurde gerufen, der den Mann auf den Boden brachte. Er starb nach kurzer Zeit.

Ein unglücklicher Sturz. Am 12. Juli gegen 9.30 Uhr vorm. wurde ein 68 Jahre alter Arbeiter auf dem Boden eines Grundstücks in der Fleischerstr. erkrankt. Ein Arzt wurde gerufen, der den Mann auf den Boden brachte. Er starb nach kurzer Zeit.

Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau.

Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau.

Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau.

Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau.

Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau.

Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau.

Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau.

Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau.

Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau.

Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau. Die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft auf Zeilau.



